

36.) **Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,**  
die Ausstellung des testimonii integritatis bei sich verehelichenden  
Geistlichen betreffend,

vom 5ten November 1824.

**Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc.**

Liebe getreue. Wir haben die bisher zweifelhaft gebliebene Rechtsfrage:

wer bei Geistlichen, welche ganz allein die Arbeiten eines Kirchspiels versehen, wenn selbige, oder deren Kinder oder Enkel sich verehelichen wollen, das testimonium integritatis ausstellen solle?

dahin entschieden, daß das beregte Zeugniß in dem bemerkten Falle von dem Episcopus desselben gegeben werde, und ist deshalb in Unsern alten Erblanden ein Rescript des Kirchenraths und Ober-Consistorii vom 26sten Juli d. J. im 15ten Stücke der Befehlsammlung bekannt gemacht worden.

Da sich nun bei dem Markgrathume Oberlausitz, wo die Eheverfassung nicht Statt findet, eine gesetzliche Bestimmung hierunter gleichfalls erforderlich machte, so verordnen Wir andurch, daß hiñherhin, wenn dergleichen Fälle vorkommen, das beregte Zeugniß, an der Stelle des Geistlichen, jedesmal von dem Beichtvater desselben gegeben werde, und daß also Personen, welche an einen solchen Geistlichen oder dessen vorgeordnete Angehörige einen Eheanspruch haben, sich damit an dessen Beichtvater, bei Verlust ihres Rechtes, zu wenden haben sollen. Es ist jedoch diese Disposition auf die Anverwandten des Geistlichen in der aufsteigenden und in der Seitenlinie nicht zu erstrecken.